



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 154-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.205

Eingereicht am: 04.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1125/2020 vom 14. Oktober 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Mehr Transparenz bei Radarkontrollen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Standorte von stationären und mobilen Geschwindigkeitskontrollen im Kanton Bern, vor allem ausserorts, werden im Internet publiziert.

Begründung:

Geschwindigkeitskontrollen werden oftmals mit mobilen Radarmessgeräten durchgeführt. Wer andere auf «Blitzer» hinweist, wird heute gebüsst. Der Staat macht aus diesen Kontrollen ein Staatsgeheimnis. Hinzu kommt, dass oft Einsatzorte gewählt werden, die viel mehr dem Geldeintreiben dienen als der Strassensicherheit. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die A6 zwischen Schüpfen und Schönbühl – eine schnurgerade Autobahn, wo freie Fahrt gilt. Die Polizei hätte hier besseres zu tun, als vom Kanton zur Erschliessung von Geldquellen genötigt zu werden. Der Kanton St. Gallen informiert bereits heute auf ihrer Internetseite über die aktuellen Standorte der Radar-Anlagen.¹ Dies könnte im Kanton Bern problemlos übernommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Thematik der vorliegenden Motion bereits im Jahr 2015 in der Antwort zur Motion 106-2015 Hess (Bern, SVP) «Informationspflicht bezüglich der Standorte von Radaranlagen»² dargelegt. Der Grosse Rat hat die Motion damals in der Septembersession 2015 deutlich abgelehnt. Die vorliegende Motion geht einen Schritt weiter, da sie nicht nur die Publikation der Standorte von stationären, sondern auch von mobilen Geschwindigkeitskontrollen fordert. Dabei

¹ <https://www.sq.ch/sicherheit/kantonspolizei/verkehr/radar.html>

² <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/121af4d9f0ba494491adb5c33d3da24f-332/15/PDF/2015.RRGR.333-Vorstossantwort-D-110355.pdf>

wird auf den Kanton St. Gallen verwiesen, welcher gemäss Motion bereits heute im Internet über die aktuellen Standorte der Radar-Anlagen informiere. Die erwähnte Internetseite zeigt (Juli 2020) aber, dass die Kantonspolizei St. Gallen lediglich die Standorte der semistationären Geschwindigkeitsmessgeräte (und ohne die Messgeräte der Stadtpolizei St. Gallen) publiziert.

Die Strassenverkehrsgesetzgebung dient keinem Selbstzweck. Sie soll einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf ermöglichen. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, dass ohne Kontrollen und Sanktionen die Verkehrsregeln nur ungenügend eingehalten werden, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Auch ist wissenschaftlich belegt, dass das Durchsetzen der geltenden Höchstgeschwindigkeiten ein zentrales Element zur Steigerung der Verkehrssicherheit darstellt.

Die Ressourcen der Kantonspolizei Bern genügen nicht, um lückenlos und flächendeckend (226 km Nationalstrassen, 2'101 km Kantonsstrassen und 9'933 km Gemeindestrassen; Kennzahlen Kanton Bern 2017) Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Neben der Kantonspolizei können auch Gemeinden mit einem Ressourcenvertrag und einer Genehmigung selbst Überwachungsanlagen beschaffen und betreiben. Die Auswahl der Standorte für Geschwindigkeitsmessungen der Kantonspolizei stützt sich auf eigene Analysen, Absprachen mit Gemeinden oder Meldungen aus der Bevölkerung zu Strassenabschnitten, auf denen Verkehrsteilnehmende regelmässig mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind und damit die Verkehrssicherheit gefährden. Zudem werden Geschwindigkeitskontrollen vielfach auch in besonders gefährdeten Bereichen durchgeführt. Dazu gehören zum Beispiel Strassen in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen oder Strassensituationen, die einen zusätzlichen Schutz von Fussgängern oder Velofahrern erfordern. Auch auf dem von der Motionärin erwähnten Abschnitt der Autobahn A6 zwischen Schüpfen und Schönbühl kommt es regelmässig zu Unfällen. In den Jahren 2015 – 2019 registrierte die Kantonspolizei pro Jahr 14 bis 23 Unfälle und ein Total von 89. Dabei wurden pro Jahr zwischen drei und elf Personen verletzt; von den total 34 Verletzten wurden 29 leicht und fünf schwer verletzt. Den in der Motion geäusserten Vorwurf, wonach die Geschwindigkeitskontrollen insbesondere auf diesem Abschnitt primär dem «Geldeintreiben» dienen, weist der Regierungsrat zurück.

Indem Geschwindigkeitskontrollen nicht angekündigt und die Messstandorte nicht publik gemacht werden, müssen die Fahrzeuglenkenden überall damit rechnen, kontrolliert zu werden. Dadurch wird im Sinne der Generalprävention den geltenden Höchstgeschwindigkeiten Nachdruck verschafft. Es muss davon ausgegangen werden, dass speziell regelmässig Schnellfahrende sich für die publizierten Messstellen interessieren, sich lediglich im Bereich der Messstandorte an die zulässige Höchstgeschwindigkeit halten und unter Umständen auf nicht überwachte Strecken ausweichen würden, mit negativen Folgen für die Verkehrssicherheit und Lärmbelastung auf diesen Strecken. Ferner gilt es zu beachten, dass anlässlich von (unangekündigten) Geschwindigkeitskontrollen heute auch zahlreiche Personen erfasst werden, welche sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über Raserdelikte zu verantworten haben. Auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) spricht sich aus Gründen der Verkehrssicherheit klar gegen eine Bekanntmachung von Geschwindigkeitskontrollen aus (<https://www.bfu.ch/de/die-bfu/politische-positionen/geschwindigkeitskontrollen-dienen-der-verkehrssicherheit>).

Auch die Rechtslage wäre in Bezug auf eine allfällige Publikation von Geschwindigkeitskontrollen heikel. So muss davon ausgegangen werden, dass das Verbot von Warnungen vor Verkehrskontrollen gemäss Artikel 98a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) auch für die Polizeibehörden selber gilt (vgl. hierzu auch Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2015, RN 18 zu Art. 98a SVG).

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die Publikation der Standorte von Geschwindigkeitskontrollen aus Gründen der Verkehrssicherheit ab.

Verteiler

- Grosser Rat